

setzen, etwa in die Zeit von 397—411, und der Brief Leo's ist falsch. B. hat namentlich bei der Beweisführung für die Echtheit des letzteren den methodischen Fehler gemacht, dass er das Dokument so stark korrigierte, bis es zu seinen Annahmen passte. Auch darin hat B. nicht recht, wenn er meint, der Erlass Kaiser Valentinians an den magister militum Aetius habe die Papalgewalt in Gallien begründet. Es handelt sich ja nur um einen einzelnen Fall, in dem der Kaiser dem Papste seine Dienste zur Verfügung stellt. Die kaiserliche Gewalt war damals doch zu schwach, als dass sie für die Folgezeit dem Primat hätte Geltung verschaffen können.

Ist es dem Verfasser auch nicht gelungen, seine These über die Entwicklung der päpstlichen Gewalt in Gallien so bestimmt klarzulegen resp. zu datieren, so enthält sein Buch doch *sehr viel Wertvolles*. Die Ausführungen über die Entstehung der Kirchenprovinz Arles und die Primatialstellung des dortigen Bischofs über die Provinz Marseille, über die Teilung des Metropolitansprengels Vienne, die Stellung Arles nach dem Tode des Papstes Zosimus usw. und namentlich die fünf Exkurse geben Zeugnis von dem ernstesten Studium, dem tiefen Eindringen und der fleissigen Benützung der vorhandenen Literatur, wie auch von dem Scharfsinn des Verfassers. Sicher wird sein Buch als eine Studie zur älteren Kirchen-Geschichte Frankreichs grosse Beachtung finden.

Rom.

V. Schweitzer.

Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier ist in einer Tübinger (v. Below) Inauguraldissertation von **Fr. Rudolph** eingehend und sorgfältig dargestellt worden (Trier 1905, 65 Seiten), nachdem *Marx* im Trier. Archiv 1899 die Entstehung des Kurstaates Trier mehr skizzenhaft und nur bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts geschildert hatte. R. weist zunächst überzeugend nach, dass auch hier die sich bildende Territorialverfassung nicht in der Grundherrlichkeit, sondern in der Grafschaftsverfassung fusst; sie geht in ihren Anfängen zurück auf die Schenkung gräflicher Rechte an den Erzbischof durch Karl den Gr. (772) über alles Besitztum der Trierer Kirche und auf die Bildung einer besonderen Grafschaft hieraus durch König Zwentibold (898). Andere Grafschaften wurden in der Folge hinzuerworben, bis ihnen das wormser Konkordat den Charakter von blossen Amtssprengeln nahm und die Bischöfe gleich den weltlichen Fürsten zu Vasallen des Königs, ihr Gebiet zu einem Reichslehen erhob. Wie allenthalben so machte auch in Trier die Folgezeit eine besondere Auseinandersetzung mit den zahlreichen Stiftsvögten nötig, welche sich den dauernden Besitz der Gerichtsbarkeit anzueignen suchten, als auch bei ihnen der Amtscharakter in den Hintergrund trat und die Vogtei zum erblichen Lehen wurde. Vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat der schliesslich siegreiche Kampf gegen die übergreifende Herrschaft der Vögte gewährt. Einen wichtigen Schritt zur Consolidierung des Territoriums bilden die Verleihung der

Regalien durch die *confoederatio cum principibus eccles.* und vollends durch die Goldne Bulle. Weiter sehen wir, wie es dem erzbischöfl. Stuhle gelang, auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege das Land durch Einsetzung von Amtleuten zu organisieren. Das Hauptverdienst kommt hierbei Balduin v. Luxemburg zu. Für die Gerichtsverfassung sind die Privilegien *de non evocando* (1314) und *de non appellando* (1356) bedeutungsvoll, noch mehr die seit dem 13. Jahrhundert sich vollziehende Scheidung der Gerichte nach Personen (Ebenbürtigkeit), nach Adel- und Bürgerstand. Eine Appellationsinstanz wird verhältnismässig spät, erst 1458, durch das erzbischöfl. Hofgericht geschaffen. In 3 Schlusskapiteln verbreitet sich R. über die landrechtliche Kriegsdienstpflicht, über das Recht des Burgenbaus und der Steuererhebung. Es bestätigt sich auch hier, dass die Bede auf Grund der Gerichtsbarkeit und nicht der Grundherrlichkeit eingeführt wurde.

Einige Versehen und Irrtümer seien hier berichtigt. Zu S. 12: Nach römischer Auffassung unterstand das Kirchengut einer Diocese ebenso wie der Kirchenzehnte (S. 28) der Verwaltung des Bischofs, nicht des Erzbischofs. Nach den Ausführungen R. s über die bischöfl. Eigenkirchen könnte es scheinen, als ob von vornherein über dieselben als grundherrlichen Kirchen dem Bischof die weltl. Jurisdiktion zugestanden habe, während sie ihm doch erst durch besondere Verleihung der gräflichen Rechte von Seiten des Königs zukam. Zu S. 28: Es ist nicht zutreffend, dass der Zehnte für die Karolingische und spätere Zeit dem Bischof als dem Verwalter des Kirchenvermögens zukommt, vielmehr ist der Zehntgenuss schon von den Karolingischen Kapitularien als das Vorrecht der Pfarrkirchen bezeichnet, der Bischof hat kein Anrecht mehr darauf. S. 29 wird die Forderung des Neubruchzehnten von Seiten der Erzbischöfe von Köln und Trier in Gegensatz zu dem Obereigentumsrecht des Königs über die Almende gesetzt; aber das Zehntrecht gehörte doch, wie kurz vorher richtig bemerkt wurde, zum unmittelbaren Besitz der Kirche, hatte mit der Entwicklung von Landeshoheit nichts gemein.

H. K. Schæfer.

„*Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen*“ wird von **Karl Wenk** mit seiner staunenswerten Literaturkenntnis jener Epoche einer scharfen Prüfung unterzogen in der diesjährigen Einladungsschrift zur Einführung des neuen Rektors der Universität Marburg. (Auch als besondere Schrift im Elwert'schen Verlag erschienen, 1905, 74 S.) Während er vor kurzem in der *Histor. Zeitschrift* (1905 Bd. 94) zwar ebenfalls mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit, aber ohne uns durch seine manchmal gesuchte Auslegung¹ zu überzeugen, die Frage zu bejahen sucht „war Bonifaz VIII. ein Ketzer“, hat er in dieser neuesten Abhandlung den sicheren Nachweis erbracht, dass Philipp nicht als ein willenschwacher Regent wie ein Spielball in den Händen seiner Ratgeber war, sondern

¹ Vgl. Holtzmann in den *Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung* 26. Heft, 3. S., 488 f.